



# Amtsblatt für Brandenburg

**23. Jahrgang**

**Potsdam, den 25. Januar 2012**

**Nummer 3**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Staatskanzlei</b>	
Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg . . . . .	71
<b>Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen . . . . .	71
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>	
<b>Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Prüflingenieure für Standsicherheit und Brandschutz</b> . . . . .	76
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft</b>	
<b>Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei der Errichtung von Radwegen . . . . .	76
<b>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz</b>	
Genehmigung für eine Aufbereitungsanlage für Gewässersedimente und andere gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in 16727 Velten . . . . .	78
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15377 Oberbarnim . . . . .	78
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biomethananlage in 16303 Schwedt/Oder . . . . .	79
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes zur Energiegewinnung in 16269 Wriezen . . . . .	80
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes zur Energiegewinnung in 16269 Wriezen . . . . .	80

**Aufwandsentschädigung  
für die Mitglieder des Prüfungsausschusses  
für Prüflingenieur für Standsicherheit  
und Brandschutz**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Vom 28. November 2011

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Prüflingenieur für Standsicherheit haben nach § 11 Absatz 4 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374) Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Entsprechendes gilt nach § 15 Absatz 2 der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung für die Mitglieder des Prüfungsausschusses für Prüflingenieur für Brandschutz.

Als Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses

**für Prüflingenieur für Standsicherheit**

1. für die Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzprojekte je Bewerber 75 Euro,
2. für die Vorbereitung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung je Stunde 50 Euro, maximal 40 Stunden,
3. für die Bewertung der Prüfungsarbeiten einschließlich der Begründung je Prüfungsarbeit 150 Euro,
4. für die Durchführung der mündlichen Prüfung je Bewerber 50 Euro;

**für Prüflingenieur für Brandschutz**

1. für die Prüfung von Projektunterlagen je Projekt 150 Euro,
2. für die Vorbereitung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung je Stunde 50 Euro, maximal 40 Stunden,
3. für die Bewertung der Prüfungsarbeiten einschließlich der Begründung je Prüfungsarbeit 150 Euro,
4. für die Durchführung der mündlichen Prüfung 75 Euro je Bewerber für höchstens 7 Prüfer.

Ein weiterer Anspruch auf Aufwandsentschädigungen besteht nicht.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Gemeinsamer Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur  
und Landwirtschaft und  
des Ministeriums für Umwelt,  
Gesundheit und Verbraucherschutz  
zur Anwendung  
der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung  
bei der Errichtung von Radwegen**

Vom 20. Dezember 2011

**1 Anwendungsbereich und Zielsetzung**

Der Erlass gilt für die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 14 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes [BNatSchG]), insbesondere die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Bemessung der Ersatzzahlung, bei dem Bau von Radwegen. Die Kompensationsverpflichtungen sollen gezielt in die Neuanlage von Alleen oder einseitigen Baumreihen gelenkt werden. Damit wird sowohl dem Landtagsauftrag zum Radverkehr „Radverkehr und Radtourismus fördern - Bau, Beschilderung sowie Pflege und Erhaltung von Wegen verbessern“ (Drucksache 5/1998-B) als auch dem Landtagsauftrag zur Evaluierung der Alleenkonzepktion „Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg „Rettet Brandenburgs Alleen“ (Drucksache 5/2233) Rechnung getragen.

**2 Grundsätze der naturschutzfachlichen Bewertung von Radwegen**

Die gegenüber anderen Straßenbauvorhaben in der Regel geringere Eingriffsrelevanz von Radwegen soll in die naturschutzfachliche Bewertung einbezogen werden. Bei der Beurteilung der Eingriffsintensität sind deshalb insbesondere zu berücksichtigen:

- der, gegenüber sonstigen Verkehrsbauten, geringere Ausbaumumfang,
- das Fehlen betriebsbedingter Beeinträchtigungen durch Lärm, Schadstoffe, Erschütterungen,
- die aufgrund der geringen Ausbaubreite zu vernachlässigenden Beeinträchtigungen des Klimas sowie der Grundwasserneubildungsrate,
- die positiven Umwelteffekte von Trassenbündelungen bei Anlage von Radwegen neben vorhandenen Straßen,
- der Bau von Radwegen auf vorhandenen Trassen (zum Beispiel bis dahin nicht befestigte Forstwege, landwirtschaftliche Wege),
- die Vermeidung von Beeinträchtigungen beziehungsweise Störungen sensibler Landschaftsbereiche durch naturverträgliche Wegführungen und Einpassung in das Landschaftsbild (Vermeidungsgebot gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG).